

Erläuterungen zum Antrag auf Kontenklärung

V110

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks V100 erleichtern. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen laufenden Nummer versehen wie die Fragen im Antragsvordruck. Mit den Erläuterungen zum Antrag auf Kontenklärung wird gleichzeitig der Fragebogen für Anrechnungszeiten erläutert. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir die Angaben auf einem besonderen Blatt vorzunehmen.

Der im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) vom Gesetzgeber verwendete Begriff "Beitrittsgebiet" umschreibt das im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet. Dies sind - nach dem Gebietsstand vom 03.10.1990 - die neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin (Ost) und der zum Bezirk Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehem. Kreis Nauen) und die durch Staatsvertrag zu Niedersachsen gekommenen Gebiete (ehem. Amt Neuhaus und andere Gebiete).

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen unsere Auskunfts- und Beratungsstellen, unsere Versichertenberater / -innen und die örtlichen Versicherungsämter jederzeit zur Verfügung. Die Anschrift der nächsten Versichertenberater / -innen erfahren Sie bei unseren Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Rentenversicherungsträger

Zum Hinweis

Der Hinweis über der Versicherungsnummer ist nach § 67a Abs. 3 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) erforderlich. In dieser Vorschrift heißt es:

"Werden Sozialdaten beim Betroffenen erhoben, ist er, sofern er nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, über die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle zu unterrichten. Über Kategorien von Empfängern ist der Betroffene nur zu unterrichten, soweit

1. er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Nutzung oder der Übermittlung an diese rechnen muss,
2. es sich nicht um eine Verarbeitung oder Nutzung innerhalb einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle oder einer Organisationseinheit im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt oder
3. es sich nicht um eine Kategorie von in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen oder von Organisationseinheiten im Sinne von § 67 Abs. 9 Satz 3 handelt, die auf Grund eines Gesetzes zur engen Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Werden Sozialdaten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen."

In dem Ihnen vorliegenden Antragsvordruck werden Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger Ihr Versicherungskonto überprüfen und - soweit notwendig - ergänzen kann. Während es dem Rentenversicherungsträger obliegt, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dazu die notwendigen Beweismittel beizuziehen, sind Sie verpflichtet, hierbei mitzuwirken. In welchem Umfang Ihre Mithilfe benötigt wird, ergibt sich aus § 149 Abs. 4 SGB VI. Danach sind Sie verpflichtet, den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und uns die notwendigen Urkunden und sonstigen Beweismittel zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang müssen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass infolge fehlender Mitwirkung z. B. die Anspruchsvoraussetzungen für eine später beantragte Leistung nicht erfüllt sein können oder eine nachgeholte Mitwirkung in einem Rentenverfahren dieses durch weitere Ermittlungen verzögern kann.

Benötigt der Rentenversicherungsträger Auskünfte und Unterlagen dritter Stellen, so werden die Ermittlungen hierzu grundsätzlich über Sie geführt. Ausnahmen sind nach § 67a Abs. 2 SGB X zulässig; das gilt insbesondere, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder die Übermittlung der benötigten Information direkt an den Rentenversicherungsträger ausdrücklich vorschreibt. Direkte Ermittlungen bei Dritten dürfen auch dann geführt werden, wenn die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach dies erforderlich macht oder die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen aber nicht beeinträchtigt werden.

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) müssen den Eintragungen in der Geburtsurkunde entsprechen. Sie sind erforderlich, damit das Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dient auch die Frage nach dem Geburtsnamen, unter dem die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden.

Soweit eine Bestätigung der Personenstandsdaten zu Ziffer 1 nicht durch eine hierfür befugte Stelle vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden einzusenden (s. Erläuterungen zu Abschnitt 11).

Die Vorlage des Geburtsnachweises bei der Kontenklärung bewirkt im Rentenantragsverfahren regelmäßig eine kürzere Bearbeitungszeit.

3 Beitragszeiten im Inland

Anzugeben sind Beitragszeiten, soweit sie nicht im Versicherungsverlauf enthalten sind.

3.1 In der Aufstellung sind fehlende Beschäftigungen im Bundesgebiet aufzuführen. Zeiten vor dem 01.01.1992 im Beitrittsgebiet sind unter Punkt 4 anzugeben. Beweismittel sind beizufügen.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Beitragsunterlagen
- Bescheinigungen oder Mitgliedskarten der Krankenkassen
- Zeugnisse
- Gehaltsabrechnungen
- Arbeitsbücher
- Zeugniserklärungen

Beiträge können zu folgenden Rentenversicherungsträgern gezahlt sein:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

(Angestelltenversicherung)

Die BfA / früher Reichsversicherungsanstalt für Angestellte führt die Rentenversicherung für die Angestellten - z. B. kaufmännische Angestellte, Büroangestellte - durch. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten
- (Wieder)-Herstellungsbescheide
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften
- Versicherungsverläufe

Landesversicherungsanstalten

(Arbeiterrentenversicherung / früher Invalidenversicherung)

Die Landesversicherungsanstalten führen die Rentenversicherung für die gewerblichen Arbeitnehmer - z. B. Maurer, Kranführer, Dreher, Autoschlosser, Kraftfahrer - durch. Infolge der Kriegereignisse sind bei vielen Landesversicherungsanstalten die Versicherungsunterlagen vernichtet worden. Es ist daher ganz besonders wichtig, dass dem Antrag auf Kontenklärung alle vorhandenen Versicherungsnachweise der Arbeiterrentenversicherung beigelegt werden. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten, Quittungskarten
- Sammelbücher
- Beitragsbescheinigungen
- (Wieder)-Herstellungsbescheide
- Entgeltbescheinigungen (Versicherungskarten) aus den Versicherungsnachweisheften
- Versicherungsverläufe

Bahnversicherungsanstalt

Die Bahnversicherungsanstalt (früher Bundesbahn-Versicherungsanstalt / Reichsbahn-Versicherungsanstalt) führt die Rentenversicherung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG (früher Bundesbahn / Reichsbahn) durch. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht

- Beitragsbescheinigungen der Bahnversicherungsanstalt (früher Bundesbahn-Versicherungsanstalt bzw. Reichsbahn-Versicherungsanstalt)

Seekasse

Die Seekasse führt die Rentenversicherung für die Besatzungsmitglieder deutscher Seefahrzeuge durch. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht

- Beitragsbescheinigungen der Seekasse
- Seefahrtbücher
- Bescheinigung der Reedereien

Bundesknappschaft

Die Bundesknappschaft / früher Reichsknappschaft oder regionale Knappschaften führt bzw. führten die Rentenversicherung für Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben (Bergbau und Nebenbetrieben) - z. B. als Hauer, Steiger oder auch als Angestellter in der Zechenverwaltung - durch. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht

- Beitragsbescheinigungen
- Bergmannsbücher
- Abkehrscheine
- Bescheinigungen der Arbeitgeber

Versicherungsanstalt Berlin (VAB)

Die VAB hat u. a. die einheitliche Rentenversicherung für Arbeitnehmer und Selbständige in Berlin bis zum 31.01.1949 durchgeführt. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht

- Aufrechnungsbescheinigungen
- Versicherungskarten für Beschäftigte und Selbständige
- Versicherungsausweise für Beschäftigte und Selbständige

3.5 Diese Frage richtet sich an Personen, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder gleichgestellte Personen (z. B. DO-Angestellte, Berufssoldaten und Zeitsoldaten der Bundeswehr, Kirchenbedienstete sowie berufsmäßig oder freiwillig längerdienende Angehörige der Wehrmacht oder des RAD sowie satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften) tätig waren und aus diesem Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind. Für diese Personen kann nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen eine Nachversicherung durchgeführt werden.

Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn ein Anspruch auf Nachversicherung bereits geltend gemacht wurde oder künftig geltend gemacht wird. Der Rentenversicherungsträger empfiehlt, sich wegen der Durchführung der Nachversicherung mit dem früheren Dienstherrn oder dem örtlich zuständigen Versicherungsamt in Verbindung zu setzen.

Ist eine Nachversicherung bisher nicht durchgeführt worden, weil für das Dienstverhältnis eine Aufschubbescheinigung erteilt wurde, muss die Frage ebenfalls mit "ja" beantwortet werden. Die Aufschubbescheinigung ist beizufügen. Der Rentenversicherungsträger prüft in diesen Fällen die Möglichkeit der Nachversicherung, ohne dass es eines besonderen Antrags beim früheren Dienstherrn oder beim Versicherungsamt bedarf.

3.6 Anzugeben sind alle Zeiträume, für die zur Rentenversicherung gezahlte Beiträge erstattet oder zurückgezahlt wurden; z. B. bei

- Heirat einer weiblichen Versicherten
- Beamten, Berechtigung nach dem G 131
- unwirksamer Beitragszahlung

Anzugeben sind auch alle Zeiträume, für die Beiträge zu Zusatzversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erstattet worden sind.

Hinweis

Wurde die Erstattung bis zum 31.12.1991 durchgeführt, umfasst die Verfallswirkung der Erstattung nicht Beitragszeiten, die nach dem 20.06.1948 und vor dem 19.05.1990 im Beitrittsgebiet oder nach dem 31.01.1949 und vor dem 19.05.1990 in Berlin (Ost) zurückgelegt sind. Diese Beitragszeiten können nunmehr berücksichtigt werden. Sind für diese Zeiten Beiträge nachgezahlt worden, werden auf Antrag anstelle der Beitragszeiten nach Satz 1 die gesamten nachgezählten Beiträge berücksichtigt. Werden die nachgezählten Beiträge nicht berücksichtigt, sind sie zu erstatten.

3.7 Wehr- und Zivildienstzeiten vom 01.03.1957 bis zum 30.04.1961 werden mit 75% des Durchschnittsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bewertet. Dieser Wert ist regelmäßig höher, als die seinerzeit erhaltenen Bar- und Sachbezüge.

3.8 Pflichtbeiträge aufgrund einer Beschäftigung, die in einer geschützten Einrichtung für behinderte Menschen ausgeübt wurde, sind für Zeiten vor dem 01.01.1992 mit mindestens 75% des Durchschnittsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu berücksichtigen. Dieser Wert kann höher sein, als die für eine solche Beschäftigung übermittelten Entgelte.

4 Zeiten und Sachverhalte im Beitrittsgebiet

4.1 Diese Frage betrifft Personen, die im Beitrittsgebiet beschäftigt gewesen und bei denen Zeiten oder Sachverhalte rentenrechtlich zu berücksichtigen sind.

Die Sozialversicherung für Arbeitnehmer und Selbständige führten in der ehemaligen DDR grundsätzlich die Sozialversicherungsträger (z. B. Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - vorher FDGB -, Sozialversicherungskassen, Staatliche Versicherung der DDR - vorher Deutsche Versicherungsanstalt -) durch. Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht

- Sozialversicherungsausweise
- Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung
- frühere Rentenbescheide

4.2 Für die Rentenberechnung sind die tatsächlichen Arbeitsverdienste bzw. Einkünfte zu berücksichtigen, sofern sie dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig waren. Voraussetzung ist, dass die tatsächlich bezogenen Verdienste über der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenze von 600,- M monatlich / 7.200,- M jährlich gelegen haben und die im Sozialversicherungsausweis nachgewiesenen Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze bescheinigt worden sind.

Höhere Verdienste können aber auch dann berücksichtigt werden, wenn die genannten Grenzwerte wegen Arbeitsausfalls (z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit) oder wegen schwankender Verdienste nicht erreicht werden konnten.

Nicht zum maßgebenden Arbeitsverdienst gehören beitragsfreie Zuschläge, Prämien oder ähnliche Leistungen wie z. B. Überstundenzuschläge, Erschwerniszuschläge, Jahresendprämien, Weihnachtswendungen.

Als Beweismittel des tatsächlichen Entgelts können u. a. dienen: Arbeitgeberbescheinigungen, Gehaltsstreifen und ähnliche Unterlagen.

Der tatsächliche Arbeitsverdienst bzw. die tatsächlichen Einkünfte werden in voller Höhe berücksichtigt, wenn diese Höhe nachgewiesen ist und soweit nach Hochwertung auf "West-Niveau" die Beitragsbemessungsgrenze (West) nicht überschritten wird.

Werden die Arbeitsverdienste oberhalb der jeweils maßgebenden Verdienstgrenzen glaubhaft gemacht, sind die zusätzlichen Beträge zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen. Als Mittel der Glaubhaftmachung dienen auch Versicherungen an Eides Statt.

4.3 Diese Frage richtet sich an voll Erwerbsgeminderte im Beitrittsgebiet, bei denen die Erwerbsminderung bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit eingetreten ist und ununterbrochen andauert. Die Zeiten der Erwerbsminderung können unter Umständen als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden.

4.4 Es handelt sich hierbei um Personen, die einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem in der ehemaligen DDR angehört haben, einen Einzelvertrag mit Versorgungszusage hatten oder für die aufgrund der von ihnen ausgeübten Beschäftigung zumindest die Möglichkeit zur Einbeziehung in eine zusätzliche Altersversorgung (z. B. der Altersversorgung der Intelligenz) bestanden hätte. Hierzu zählen insbesondere Personen, die als Betriebs- / Werksdirektor oder als erfolgreicher Absolvent einer Fach- oder Hochschule als Lehrer technischer Fächer, als Architekt, Konstrukteur, Statiker, Techniker bzw. als Diplom-Ingenieur (-Ökonom) in einem volkseigenen Produktions- bzw. einem diesen gleichgestellten Betrieb gearbeitet haben, ohne in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden zu sein. Gleiches gilt für hauptberuflich tätige Pädagogen und Wissenschaftler an Hochschulen, kirchlichen oder staatlichen Einrichtungen, Ärzte, Zahn- und Tierärzte, Apotheker in eigener Praxis sowie für Künstler und künstlerisch Beschäftigte bei Rundfunk, TV, Film, Theater und Orchester.

Auf einen Leistungsanspruch kommt es dabei nicht an. Hauptamtliche Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit im Sinne des Gesetzes sind Personen, die als Offiziere der Staatssicherheit im besonderen Einsatz oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit verdeckt tätig gewesen sind.

Die Angaben des Versicherten im Antrag auf Kontenklärung sind auch gegenüber dem Versorgungsträger wirksam.

4.5 Es handelt sich hierbei um Personen, die im VEB Carl-Zeiss Jena und dessen Teilbetrieben sowie der VEB Jenaer Glaswerk Schott und Genossen Jena, VEB Jenapharm, der Carl-Zeiss-Stiftung Jena bzw. von diesen übernommene Betriebe / Betriebsteile als auch in Betrieben, für die Beschlüsse der Geschäftsleitung der Carl-Zeiss-Stiftung Jena zur Gewährung von Versorgungsansprüchen vorlagen, tätig waren.

4.6 Diese Frage betrifft zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung Personen, die aufgrund rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzuges, Gewahrsams oder anderer politischer Verfolgungsmaßnahmen berufliche Nachteile erlitten haben und denen auf Antrag (**Frist bis 31.12.2007**) von der zuständigen Landesrehabilitierungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz ausgestellt worden ist.

5 Zeiten im Ausland

5.1 - 5.4 Diese Fragen betreffen Personen, die z. B. durch

- die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Ausland,
- die Ableistung von Militär- bzw. Wehrdienst im Ausland,
- die Erziehung von Kindern im Ausland,
- den Bezug von ausländischen Sozialleistungen,
- die Zahlung freiwilliger Beiträge zu einem ausländischen Versicherungsträger oder
- die Wohnsitznahme im Ausland (vgl. Frage 5.5)

sozialversicherungsrechtliche Beziehungen zu einem oder mehreren ausländischen Staaten haben.

Die Fragen betreffen auch Zeiten, in denen Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen einem Sondersystem in der EU bzw. in dem EWR angehört haben. Zu den Ländern der EU gehören Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Zum EWR gehören Island, Liechtenstein und Norwegen.

Ausländische Zeiten können bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch und ggf. auch bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden, wenn die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (Verordnungen [EWG] Nr. 1408/71 und Nr. 574/72) oder Sozialversicherungsabkommen bzw. Abkommen über Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Staaten dies vorsehen oder wenn deutsche Vorschriften, z. B. das Fremdentengesetz, eine Berücksichtigung ermöglichen.

Die unter den Ziffern 5.2 und 5.3 genannten Vordrucke sind auch dann auszufüllen, wenn beim Versicherten keine Vertriebenen- bzw. Spätaussiedlereigenschaft vorliegt, dieser aber zum Personenkreis der vertriebenen Verfolgten gehört oder Angehöriger des Judentums mit früherer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis war.

Der unter Ziffer 5.2 genannte Vordruck ist auch dann auszufüllen, wenn Sie sich aus besonderen Hinderungsgründen nicht am 31.12.1990, aber spätestens am 30.06.1991 in Deutschland aufgehalten haben. Die Gründe sind entsprechend zu belegen.

Sämtliche Zeiten sind anzugeben. Aufgrund der Angaben leitet der Rentenversicherungsträger die erforderlichen Ermittlungen über den Umfang dieser Zeiten ein.

Zur Erleichterung der Ermittlungen sind evtl. vorhandene Unterlagen über ausländische Versicherungszeiten dem Antrag beizufügen, z. B.

- Versicherungsverläufe
- Bescheide ausländischer Versicherungsträger
- Versicherungsausweise
- Versicherungsbücher
- Bescheinigungen der Krankenkassen
- Zeugnisse
- Arbeitsbücher
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Unterlagen über ausländische Zeiten als Beamter (z. B. Bescheinigungen des Versorgungsträgers)

5.5 Die rentenrechtlichen Vorschriften der genannten Staaten sehen vor, dass Versicherungszeiten bereits aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesen Staaten erworben werden können (Wohnzeiten). Diese Zeiten können für die Prüfung der Rentenanspruchsvoraussetzungen und ggf. für die Rentenberechnung berücksichtigt werden.

6 Angaben zu Ersatzzeiten

Ersatzzeiten werden wie Beitragszeiten auf die Wartezeit angerechnet und wirken sich auf die Höhe der Rentenleistung aus. Ersatzzeiten kommen dann nicht in Betracht, wenn während dieser Zeiten ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.

Zu den einzelnen Ersatzzeiten vgl. Fragebogen V400.

7 Angaben zu Anrechnungszeiten

Die genannten Tatbestände sind bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Anrechnungszeiten. Sie wirken sich auf die Höhe der Rentenleistung aus.

Hierbei sind auch im Ausland zurückgelegte Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres, der Schwangerschaft bzw. der Mutterschaft, der Arbeitslosigkeit, sowie der schulischen Ausbildung relevant.

Für Zeiten einer schulischen Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule) nach dem 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können auf Antrag freiwillige Beiträge nachgezahlt werden, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Der Antrag kann nur bis zur Vollendung Ihres 45. Lebensjahres gestellt werden.

Der Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Teilrente wegen Alters sowie der Bezug dieser Renten steht der Nachzahlung nicht entgegen. Ist zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachzahlung aber bereits der Leistungsfall der Erwerbsminderung eingetreten, können die nachgezählten Beiträge grundsätzlich nur für einen späteren Leistungsfall berücksichtigt werden. Die Nachzahlung freiwilliger Beiträge nach dem Beginn einer Altersteilrente für Zeiten vor dem Rentenbeginn wirkt sich aus. Altersvollrentner sind von der Nachzahlung ausgeschlossen. Das Nachzahlungsrecht erlischt, wenn der Bescheid über die Altersvollrente bindend wird.

Fragebogen für Anrechnungszeiten - Vordruck V410

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Arbeitslosigkeit, der Schwangerschaft und Zeiten eines bis zum 31.12.1978 liegenden Schlechtwettergeldbezuges kommen als Anrechnungszeit nur in Betracht, wenn sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen haben. Die Unterbrechung durch Arbeitsunfähigkeit bzw. die Rehabilitationsleistung, Arbeitslosigkeit sowie durch den Bezug von Schlechtwettergeld muss mindestens einen Kalendermonat angedauert haben; für den Kalendermonat können mehrere dieser Zeiten zusammengerechnet werden.

Ab 01.01.1983 sind Zeiten des tatsächlichen Leistungsbezuges (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld) durch die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) auch dann regelmäßig Anrechnungszeiten, wenn sie nicht mindestens einen Kalendermonat angedauert haben und auch keine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen worden ist.

Ab 01.01.1984 sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben, die eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen haben, auch dann regelmäßig Anrechnungszeiten, wenn sie nicht mindestens einen Kalendermonat angedauert haben. Voraussetzung ist jedoch, dass für solche Zeiten Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezogen wurde oder, wenn eine Zahlung dieser Barleistungen nicht erfolgt ist, der Versicherte für diese Zeiten Beiträge nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden § 112b Abs. 2 AVG / § 1385b Abs. 2 RVO gezahlt hat bzw. für Zeiten ab 01.01.1992 Pflichtbeiträge aufgrund der Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI oder freiwillige Beiträge gezahlt hat.

Als Anrechnungszeiten kommen auch Zeiten der Krankheit nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres in Betracht. Die Zeit der Krankheit muss mindestens einen Kalendermonat angedauert haben und darf nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sein.

Für die Berücksichtigung der nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegenden Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Schwangerschaft und der Arbeitslosigkeit ist die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung / Tätigkeit nicht erforderlich.

Zeitraumangaben in den zutreffenden Feldern sind mit Tag, Monat, Jahr vorzunehmen.

2-4 Einzutragen sind Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Leistungen zur Rehabilitation.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Bescheinigung der Krankenkasse, des Krankenhauses oder des behandelnden Arztes
- Bescheinigung über die Dauer der Rehabilitationsleistung

5 Einzutragen sind Zeiten der Krankheit zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Bescheinigung des behandelnden Arztes, des Krankenhauses oder der Krankenkasse

6 Einzutragen sind Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht für Schwangerschaft und Wochenbett sowie für Zeiten der Mutterschutzfristen

- Bescheinigung der Krankenkasse, des Krankenhauses, des behandelnden Arztes oder der Hebamme
- Bescheinigungen der Arbeitgeber
- Geburtsurkunden der Kinder

7 Einzutragen sind Zeiten der Arbeitslosigkeit mit oder ohne Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Leistung (z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe), wenn der Versicherte bei einer deutschen Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) als Arbeitsuchender gemeldet war. Für Personen, die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten nach dem Fremdentengesetz (z. B. Rumänien, Tschechoslowakei) zurückgelegt haben, sind Zeiten der Arbeitslosigkeit im Herkunftsgebiet auch ohne Meldung und ohne Leistungsbezug anzugeben.

Einzutragen sind hier auch Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld sowie die ab 01.01.1983 zurückgelegten Bezugszeiten von Übergangsgeld durch die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt).

Ferner sind einzutragen Zeiten des Bezuges von Altersübergangsgeld, Eingliederungsgeld sowie eines nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes bewilligten Vorruhestandsgeldes.

Ferner ist hier anzugeben, ob die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) für den Versicherten Beiträge an eine Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung (z. B. Architektenkammer) bzw. ein Versicherungsunternehmen (z. B. Lebensversicherung) oder entsprechende Beiträge an den Versicherten selbst gezahlt hat.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Meldekarten
- Leistungsempfängerkarten
- Leistungsnachweis der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt)

8 Es muss sich um eine Lehrzeit handeln, für die keine Beiträge zu zahlen waren. Lehrzeiten im Ausland sind keine Anrechnungszeiten.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Lehrzeugnis
- Gesellenbrief
- Bescheinigung des Lehrherrn

9 Einzutragen sind alle nach dem 17. Lebensjahr zurückgelegten Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildungen. Anzugeben sind auch die Zeiten, die während einer Beitragszeit, einer anderen Anrechnungszeit oder einer Ersatzzeit (vgl. Abschnitt 6 im Antrag auf Kontenklärung) liegen oder nicht abgeschlossen sind.

Schulausbildung

Schulausbildung ist der Besuch in den allgemeinbildenden öffentlichen oder privaten Schulen.

Fachschulausbildung

Zu den Fachschulen gehören insbesondere

Handelsschulen	Musikschulen
Ingenieurschulen	Wirtschaftsschulen
Sprachenschulen	Kaufmännische Schulen

Hochschulausbildung

Zu den Hochschulen gehören insbesondere

Technische Hochschulen	Hochschulen für Musik
Pädagogische Hochschulen	Hochschulen für bildende Künste
Universitäten	Fachhochschulen der Bundesländer
Landwirtschaftliche Hochschulen	
Wirtschaftshochschulen	

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Abschlusszeugnis
- Bescheinigung der Schule
- Bescheinigung über eine von der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) geförderte Bildungsmaßnahme (z.B. deutscher Sprachkurs oder aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Maßnahme)
- Studienbuch
- Diplom
- Promotionsurkunde

9.1 Einzutragen sind Ausbildungszeiten im Abend- oder Fernstudium.

Der Besuch der Abendschule ist Schulausbildung, sofern er Zeit und Arbeitskraft überwiegend (mehr als 20 Stunden pro Woche einschließlich Wegezeiten) in Anspruch nimmt.

Fernunterricht ist Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, wenn die Ausbildung im Rahmen des Fernunterrichts von vornherein an bestimmte Rahmenzeitpläne gebunden und eine Kontrolle des Leistungsstandes gewährleistet ist. Das Vorliegen der Grundanforderungen (z. B. Rahmenzeitpläne, Kontrolle des Leistungsstandes) und die Belastung durch den Fernunterricht ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Prospekte und sonstiges Informationsmaterial, Bestätigung der Ausbildungsstätte über die objektive zeitliche Belastung) nachzuweisen.

10 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten.

Beweismittel ist die Bescheinigung des Maßnahmeträgers.

11 Einzutragen sind Zeiten des Bezuges von Schlechtwettergeld (bis 31.12.1978).

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht für Schlechtwettergeld (bis 31.12.1978)

- Bescheinigung des Arbeitsamtes
- Bescheinigung des Arbeitgebers

12 Einzutragen sind Zeiten des Bezuges

- einer befristeten erweiterten Versorgung oder eines Vorruhestandsgeldes aus der Versorgungsordnung Ministerium des Innern (VSO-Mdl)
- einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen aus der Versorgungsordnung Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit (VSO-MfS / AfNS)

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- die Renten- bzw. Versorgungsbescheide und / oder
- sonstige Unterlagen, aus denen die Dauer des Renten- bzw. Versorgungsbezuges ersichtlich ist.

13 Einzutragen sind Zeiten einer inzwischen weggefallenen Rente aus eigener Versicherung.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Rentenbescheide
- sonstige Unterlagen, aus denen die Dauer des Rentenbezuges ersichtlich ist.

14 Einzutragen sind Zeiten eines Gewahrsams in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, China bzw. Jugoslawien, der Tschechoslowakei, der Sowjetunion oder deren Nachfolgestaaten.

Als Beweismittel kommen u. a. in Betracht

- Bescheinigung nach dem Häftlingshilfegesetz (diese Bescheinigung wird von den Behörden des für den Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Landkreises ausgestellt)
- Bescheinigung über die Inhaftierung

15 Ausbildungsuchende Personen sind Personen, die über die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) eine Berufsausbildung suchen. Dies gilt auch, wenn bereits eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Diese Zeiten sind nur dann als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, wenn sie

- nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurden,
- mindestens einen Kalendermonat angedauert haben und
- nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind.

8

Angaben zu Kindern

8.1

Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden, wenn sie nach dem 31.12.1920 oder - sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitragsgebiet hatten - nach dem 31.12.1926 geboren sind. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern bzw. -väter.

Hierbei werden die Zeiten der Erziehung während der ersten zwölf Kalendermonate nach dem Monat der Geburt - für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder während der ersten 36 Kalendermonate - als **Kindererziehungszeiten** anerkannt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von den Berechtigten hierfür nicht zu zahlen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum zehnten Lebensjahr der Kinder als **Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung** anerkannt, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten bei der Rentenberechnung haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen.

Die Anerkennung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Vordruck V800) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits beim Antragsteller oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, so ist der Vordruck V800 nicht auszufüllen.

8.2

Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Mütter und Väter bestehen, wenn sie die Pflege **nicht** erwerbsmäßig und im Durchschnitt mindestens 14 Stunden pro Woche (für Zeiten vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 mindestens 10 Stunden pro Woche) ausgeübt haben.

Als Nachweis über das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kommt z. B. der Bescheid des Leistungsträgers, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat, in Betracht. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegeleistung nicht hervor, kann der Nachweis auch durch geeignete Unterlagen (z. B. Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch des Sozialgesetzbuches) festgestellt oder eine der nachfolgenden Leistungen gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz bzw. nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversicherung oder Unfallfürsorge
- Fürsorgeleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (bzw. nach dem Bundessozialhilfegesetz)
- Fürsorgeleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz
- Fürsorgeleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen.

9

Sonstige Angaben

9.1

Nachgewiesene Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung (z. B. Lehrzeit, berufliche Fortbildung oder Umschulung) werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Wir bitten Sie daher um Angabe, in welchen Zeiten Sie eine Berufsausbildung zurückgelegt haben. Eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitsentgelts ist nur für Kalenderjahre erforderlich, in denen vor oder nach der Berufsausbildung weiteres Arbeitsentgelt erzielt wurde.

Wurden für eine Zeit der Berufsausbildung keine Pflichtbeiträge gezahlt (z. B. Lehrzeit im elterlichen Betrieb, Praktikum), kann diese Zeit unter bestimmten Voraussetzungen trotzdem als Pflichtbeitragszeit gelten. Als Nachweise sind z. B. Lehrvertrag, Lehranzeige, Prüfungszeugnis, landwirtschaftlicher Gesellenbrief beizufügen.

9.2 Diese Frage betrifft Versicherte, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder diesen gleichgestellte Personen (z. B. DO-Angestellte, Berufssoldaten oder Kirchenbedienstete) tätig waren oder sind. Die Frage ist mit "ja" zu beantworten, wenn aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses eine Versorgung gezahlt wird oder künftig eine Versorgung zu zahlen ist. Es ist die Stelle anzugeben, die die Versorgungsbezüge zahlt (z. B. Pensionsregelungsbehörde) bzw. bei der künftig Versorgungsansprüche geltend gemacht werden können. Die Angaben sind erforderlich, weil beitragsfreie Zeiten bei Beamten und diesen gleichgestellten Personen bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, soweit diese Zeiten bei der Versorgung ruhegehaltfähig sind. Dies gilt jedoch nur für die Rentenberechnung, ansonsten bleiben diese Zeiten - z. B. zur Erfüllung der Wartezeit - weiterhin berücksichtigungsfähig.

9.3 Hier ist nur der Rentenbezug aus eigener Versicherung anzugeben. Versicherungsträger sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten, die Bahnversicherungsanstalt, die Seekasse oder die Bundesknappschaft.

Als Versicherungsträger außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 03.10.1990 kommen u. a. in Betracht:

Überleitungsanstalt Sozialversicherung in der ehemaligen DDR, Verwaltung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der ehemaligen DDR (vorher FDGB), Staatliche Versicherung der ehemaligen DDR (vorher Deutsche Versicherungsanstalt) sowie sämtliche ausländischen Träger der sozialen Sicherheit (z. B. Sozialversicherungsanstalt in Polen oder Alters- und Hinterbliebenenkasse in Frankreich).

Diesem Antrag sind frühere Rentenbescheide oder sonstige Unterlagen über eine Rentenzahlung beizufügen. Ist die Rente zwischenzeitlich weggefallen, ist auch der Wegfallzeitpunkt anzugeben.

9.4 Selbständige Künstler und Publizisten unterliegen ab 01.01.1983 - in den neuen Bundesländern ab 01.01.1992 - der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und haben Pflichtbeiträge an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören, melden Sie sich bitte unverzüglich bei der Künstlersozialkasse, Gökerstr. 14, 26384 Wilhelmshaven.

9.5 Anzugeben sind sämtliche Zeiten einer Berufstätigkeit, die an Bord eines Fahrzeugs ausgeübt wurden, das gewerbsmäßig in der Rheinschiffahrt verwendet wird; und zwar auch solche auf einem ausländischen Rheinschiff.

10 Erklärung

In diesem Teil des Antrags werden Sie auf Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Kontenklärung hingewiesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

11 Anlagen

Versicherungsunterlagen, Beweismittel über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten

Mit dem Antrag sind Versicherungsunterlagen sowie Beweismittel über Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten dann nicht einzusenden, wenn diese Zeiten bereits im Versicherungsverlauf bzw. in den Versicherungsunterlagen enthalten sind.

Ist die **Vorlage von Versicherungsunterlagen** erforderlich, bitten wir, diese **im Original** einzusenden. Versicherte, die die erforderlichen Daten mit Eintragungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen, sind berechtigt, in einer Ablichtung des Ausweises (mit Übereinstimmungsbestätigung) die Daten unkenntlich zu machen, die für die Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich sind. Sollten Zeugnisse als Beweismittel übersandt werden, können die Noten oder entsprechende Beurteilungen unkenntlich gemacht werden. Bei **sonstigen Unterlagen und Urkunden genügen auch Fotokopien oder Abschriften, sofern deren Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist.**

Wir bitten Sie, diese Bestätigung (**keine** amtliche Beglaubigung) durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger, deren Versichertenberater / -innen sowie durch die anderen Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkassen), aber auch durch die Versicherungsämter bzw. die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und die deutschen Auslandsvertretungen vornehmen zu lassen; die Bestätigung erfolgt kostenlos. Es reicht **nicht** aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.

Urkunden

Sofern eine Bestätigung der Personenstandsdaten unter Ziffer 1 des Antrags nicht vorgenommen wurde, sind Personenstandsurkunden vorzulegen. Sollten Sie keine Geburtsurkunde besitzen, die Sie uns im Original oder als Fotokopie oder Abschrift mit Übereinstimmungsbestätigung einsenden können, ist auch eine bestätigte Fotokopie des Personalausweises oder des Reisepasses ausreichend.